



Wachsen, Wundern, Schauen, Erleben
und Spielen- Loslösegruppe Ennigerloh

Ennigerloh, den 17.08.2006

An Kreisjugendamt Warendorf

Betr.: Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren

Für den neu gegründeten Verein „Spielgruppe Wawuschels e.V.“ in Ennigerloh beantrage ich hiermit die Annerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Bei unserem Verein handelt es sich um eine Einrichtung, die sich als Ziel die Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 2 - 4 Jahren gesetzt hat.

In den vergangenen zwei Jahren hatten wir bereits die Möglichkeit unter der Führung der kfd Ennigerloh erste Erfahrungen mit einer Spielgruppe in der Art wie sie jetzt vorliegt, zu sammeln. Um nun eigenverantwortlich die Spielgruppe weiter zu führen, haben wir den Verein „Spielgruppe Wawuschels e.V.“ gegründet.

Der Verein besteht sowohl aus den betreuenden Erzieherinnen als auch aus den Eltern der Kinder, die die Spielgruppe besuchen.

Beim Amtsgericht Warendorf ist der Verein „Spielgruppe Wawuschels e.V.“ eingetragen und hat die Gemeinnützigkeit bescheinigt bekommen, das Finanzamt Warendorf hat dem Verein „Spielgruppe Wawuschels e.V.“ daraufhin einen Freistellungsbescheid ausgestellt.

In der Anlage befinden sich alle erforderlichen Unterlagen, die wir zur Beantragung der Annerkennung als Träger der freien Jugendhilfe benötigen. Wir würden uns freuen, diese Anerkennung von Ihnen zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Betriebserlaubnis

Vereinsatzung

Anmeldung zum Vereinsregister

Freistellungsbescheid

Entwicklungsbericht der Spielgruppe

Aktueller Belegungsplan und Warteliste

Wawuschels e.V.
Loslösegruppe
Schleedahlstr. 25
59320 Ennigerloh
Tel. 0175-4413223

1. Vorsitzende
Birgit Hönisch
Hoester Weg 20
59320 Ennigerloh
02524-950236

2. Vorsitzende
Sabine Herbring
Clara-Schumann 10
59320 Ennigerloh
02524-929654

Kassiererin
Kornelia Schürmann
Moospott 16
59320 Ennigerloh

Schriftführerin
Clara Aufderheide
Beesen 12
59320 Ennigerloh

Öffnungszeiten :
Mo. - Fr. 8.30 - 11.30 Uhr



Wachsen, Wundern, Schauen, Erleben
und Spielen- Loslösegruppe Ennigerloh

Ennigerloh, den 17.08.2006

An den Landschaftsverband Westfalen Lippe

Betr.: Änderung der Betriebserlaubnis bei Trägerwechsel

Sehr geehrte Frau Freitag

*Mit diesem Schreiben bitte ich um eine Änderung der Betriebserlaubnis mit dem AZ.:
5060080.031/5 infolge eines Trägerwechsels.*

Die von Ihnen für uns ausgestellte Betriebserlaubnis vom 3. Januar 2006 soll in Inhalt, Konzept und Personalstamm voll erhalten bleiben. Lediglich der Träger wird sich ändern.

Vom Amtsgericht Warendorf haben wir den gemeinnützigen Verein „Spielgruppe Wawuschels e.V.“ anerkannt und genehmigt bekommen.

Sobald wir eine neue Betriebserlaubnis von Ihnen erhalten, erlischt die kfd Ennigerloh als bisheriger Träger und neuer Träger ist dann der Verein „Spielgruppe Wawuschels e.V.“

Ich danke Ihnen für Ihre Mühe und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Anlage:

Vereinsgründung

Satzung

Wawuschels e.V.
Loslösegruppe
Schleedahlstr. 25
59320 Ennigerloh
Tel. 0175-4413223

1. Vorsitzende
Birgit Hönisch
Hoester Weg 20
59320 Ennigerloh
02524-950236

2. Vorsitzende
Sabine Herbring
Clara-Schumann 10
59320 Ennigerloh
02524-929654

Kassiererin
Kornelia Schürmann
Moospott 16
59320 Ennigerloh

Schriftführerin
Clara Aufderheide
Beesen 12
59320 Ennigerloh

Öffnungszeiten :
Mo. - Fr. 8.30 - 11.30 Uhr

E. 17.08.11

Spülgroupe Wawenschels e.V.
(Name des Trägers)

59320 Einigsdorf, 17.2.06
(PLZ, Ort, Datum)

Schleedahlstr. 25
(Anschrift)

0175 - 44 13223
(Telefonnummer)

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Landesjugendamt und Westf. Schulen -
48133 Münster

durch die Kreis- / Stadt-
Verwaltung
- Jugendamt -

Warendorf

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 45 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis

Ich beantrage die Betriebserlaubnis für:

Spülgroupe Wawenschels e.V.
(Name der Einrichtung)

59320 Einigsdorf, Schleedahlstr. 25
(PLZ, Ort, Straße)

0175 - 44 13223
(Telefonnummer)

mit Wirkung vom sofort für 45 Plätze in 3 Gruppe(n),
davon:

- 45 Plätze in 3 Gruppe(n) (~~Kinder bis zu 3 Jahren~~) Kinder 2-4 Jahre
- Plätze in Gruppe(n) (Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht)
- Plätze in Gruppe(n) (schulpflichtige Kinder)
- Plätze in Gruppe(n) (altersgemischt von 0,4 bis 6 Jahren)
- Plätze in Gruppe(n) (altersgemischt von 3 bis 14 Jahren)

Es ist vorgesehen, Frau / ~~Herrn~~

Birgit Höisch
(Vorname, Name)

die Leitung der o. a. Einrichtung zu übertragen.

Die / Der bisherige Leiterin / Leiter

ist geblieben
(Vorname, Name)

ist am _____ ausgeschieden.

Der Personalbogen, der Lebenslauf, die beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Prüfungszeugnisses über die fachliche Ausbildung mit der Urkunde über die staatliche Anerkennung für die / den Leiterin / Leiter

- sind beigefügt.*
- werden unverzüglich nachgereicht.*
- liegen vor.*

Bei der erstmaligen Beantragung einer Betriebserlaubnis für eine neue Einrichtung ist der Meldebogen ausgefüllt (soweit die Angaben möglich sind) beizufügen.

* bitte Zutreffendes ankreuzen

Satzung der Spielgruppe Wawuschels



§ 1 Name und Sitz

1.
Der Verein führt den Namen **Spielgruppe Wawuschels e. V.**
2.
Der Verein hat seinen Sitz in 59320 Ennigerloh.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.
Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Kinderbetreuung im Alter von 2 bis 4 Jahren zum Zwecke der Bildung und Erziehung. Die Kinder sollen die ersten Schritte in einem selbstständigen Alltag ohne das Beisein der Eltern mit Begleitung von Erzieherinnen lernen, wobei im Freispiel, durch kreative Angebote und durch Bewegung drinnen und draußen eigene Fähigkeiten entdeckt und gefördert werden sollen. Zudem soll durch gemeinsame Spiel- und gemeinsame Mahlzeit soziales Verhalten gelernt und gefördert werden.
3.
Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden.
2.
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

3. Eine Mitgliedschaft als förderndes Mitglied ist möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Dies hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu geschehen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Ein Mitglied kann nach einem Beschluss des Vorstandes durch einen schriftlichen Bescheid ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
4. Mit dem Zugang des schriftlichen Bescheides über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 6 Beiträge und Umlagen

1. Die Tätigkeit des Vereins wird durch Beiträge und Umlagen finanziert, die zu Beginn eines jeden Jahres im voraus für das Geschäftsjahr fällig werden.
2. Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder für das kommende Geschäftsjahr festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

1.
Der Vorstand besteht wenigstens aus den folgenden vier Personen:
dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.
2.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist.
3.
In den Vorstand können weitere vier Mitglieder (Beisitzer) gewählt werden.
4.
Der Vorstand wird auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt im Amt, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen Vorstand wählt.
Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer einen kommissarischen Nachfolger. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
5.
Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.
Mindestens einmal im Jahr und findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
2.
Sie hat folgende Aufgaben:
 - a.)
Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für das zurückliegende Geschäftsjahr.
 - b.)
Entlastung des Vorstandes.
 - c.)
Wahl des Vorstandes.
 - d.)
Festsetzung der Beiträge und Umlagen für das Geschäftsjahr.
 - e.)
Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Zeit von zwei Jahren.
 - f.)
Entscheidungen über Satzungsänderungen.

3.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

4.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitglieder können zu den Mitgliederversammlungen Bevollmächtigte entsenden.

§ 10 Anträge

1.

Anträge, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind in schriftlicher Form spätestens drei Tage vor dem Termin zur Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

2.

Werden Anträge in der Mitgliederversammlung gestellt, hat die Mitgliederversammlung vorab mit 2/3 Mehrheit darüber zu entscheiden, ob über diese Anträge beschlossen werden soll. Über den Inhalt des Antrags selbst wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 11 Abstimmungen

1.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2.

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder.

3.

Auf Antrag des Versammlungsleiters oder eines Mitglieds können Abstimmungen und Wahlen geheim erfolgen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1.

Der Vorstand, der Vorsitzende, können von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

3.

Auf die Einberufung findet § 9 entsprechende Anwendung.

**§ 13
Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

**§ 14
Auflösung**

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2.
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3.
Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Ennigerloh, wobei diese das Geld zu ausschließlich karitativen Zwecken - nach Möglichkeit für Einrichtungen, die dem Ziel des Vereins nahe stehen - zur Verfügung zu stellen hat.
Dieses gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde am 2006 beschlossen.

**Zettel mit den Unterschriften der
Gründungsmitglieder auf dem nächsten Blatt !**

§ 13
Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 14
Auflösung

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2.
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3.
Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder nach Beendigung der Liquidation fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Ennigerloh, wobei diese das Geld zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken -nach Möglichkeit für Einrichtungen, die dem Ziel des Vereins nahe stehen- zur Verfügung zu stellen hat.
Dieses gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde am 30. Januar 2006 beschlossen.

Kornelia Schirmer
W. Schirmer
G. Kely
Sandra Kely
Cora Aufderheide
B. Aufderheide
H. Aufderheide
Bert Kely

Vorsiehende Satzung ist heute
in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Warendorf unter
Ifd. Nr. 1026 eingetragen worden.

48231 Warendorf, 13. März 2006


Meier, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





**Vereinsgründung der
Spielgruppe Wawuschels e.V.
am 30. Januar 2006**



Protokoll der Sitzung

**bei Sabine Herbring,
Clara-Schumann-Straße, Ennigerloh
Beginn 20.00 Uhr**

1. Begrüßung:

Sabine Herbring begrüßte alle anwesenden Personen.
Clara Aufderheide ist als heutige Protokollführerin gewählt worden.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es sind acht volljährige Personen anwesend, sodass eine Beschlussfähigkeit gewährleistet ist.

3. Anwesenheitsliste

siehe Anhang

4. Satzung vorstellen

Die Satzung wurde verlesen, anschließend beschlossen und von allen anwesenden Personen einstimmig angenommen.

5. Mitgliedsbeitrag festlegen

Es wurde ein Mitgliedsbeitrag von mindestens 1,- € monatlich / 12,- € jährlich pro Mitglied festgelegt.

6. Wahlen

Es wurden folgende Personen für die benötigten Ämter vorgeschlagen

- | | |
|----------------------------------|---------------------------|
| 1. Vorsitzende: | <i>Birgit Hönisch</i> |
| 2. stellvertretende Vorsitzende: | <i>Sabine Herbring</i> |
| 3. KassiererIn: | <i>Kornelia Schürmann</i> |
| 4. Schriftführerin: | <i>Clara Aufderheide</i> |

Es wurden alle vorgeschlagenen Personen jeweils mit 8:0 Stimmen in das jeweilige Amt gewählt.

7. Beschlüsse

Personaleinstellung:

Die Versammlung beschließt, vier Erzieherinnen geringfügig zu beschäftigen. Der anfängliche Stundenlohn soll bei 7,50 Euro liegen, bei einer maximalen Arbeitszeit von 12 Stunden, 49 Minuten in der Woche.

Für Vertretungen werden nach Bedarf Honorarkräfte eingesetzt, die pro Stunde 5,- € erhalten.

8. **Schließungstage und Urlaub:**

Die Einrichtung schließt in der Woche nach Ostern, drei Wochen in den Sommerferien und an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr. Für einen Arbeitstag in der Woche stehen jeder Erzieherin drei Tage Urlaub zusätzlich im Jahr zu.

Der Urlaub muss bis zum 31. 12. des Jahres genommen sein und kann nicht ausbezahlt werden.

Des weiteren wird noch ein Arbeitsvertrag sowie eine Beitrittserklärung zum Verein entworfen.

Die Gründungssitzung endete gegen 23.30 Uhr.

(Protokollführerin)

(Vorsitzende)

Inwesenheitsliste Gründungsversammlung
Spülgruppe Wawruschels

1. Saline Hebring, Clara Schumann Str 10, 59300 E'ld, Saline Hebring
2. Kornelia Schürmann, Hoospott 16, 59320 E'loh, Kornelia Schürmann
3. Clara Aufderheide, Bessen 12, 59320 E'loh, Clara Aufderheide
4. Björg Heinsch, Hoeste Weg 20, 59320 E'loh, Björg Heinsch
5. Greg Aufderheide, Bessen 12, 59320 E'loh, Greg Aufderheide
6. Lars Hebring, Clara Schumann Str. 10 E'ld, Lars Hebring
7. Tina Schürmann, Hoospott 16 E'loh, Tina Schürmann
8. Heist Heinsch, Hoeste Weg 20 E'loh, Heist Heinsch

Ernigstol, den 30.1.06

VR 1026

1 Nr der Eintragung	2 a) Name b) Sitz	3 a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	4 a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	5 a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	a) Spielgruppe Wawuschels b) Ebnigerloh	a) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. b) Vorsitzende: Birgit Hönisch, geb. am 22.08.1960, Ebnigerloh Stellv. Vorsitzende: Sabine Herbring, geb. am 01.04.1968, Ebnigerloh	a) Die Satzung ist am 30.01.2006 errichtet.	a) 13. März 2006 Spielleiter Justizangestellter b) Satzung Bl. 6-10 d.A.

Amtsgericht Warendorf
- Vereinsregister -
Dr.-Leve-Straße 22

48231 Warendorf

Zur Eintragung in das Vereinsregister melden wir als Vorstand den Verein mit dem Namen „Spielgruppe Wawuschels e.V.“ mit Sitz in Ennigerloh an.

Zu Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB sind bestellt:

1.

Zur Vorsitzenden die Erzieherin Frau Birgit Hönisch, geb. am 22.08.1960, wohnhaft Hoester Weg 20, 59320 Ennigerloh

2.

Zur stellvertretenden Vorsitzenden die Erzieherin Frau Sabine Herbring, geb. am 01.04.1968, Clara-Schumann-Straße 10, 59320 Ennigerloh.

Nach § 8 der Satzung wird der Verein von der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jede allein vertretungsberechtigt ist.

Beigefügt sind

- a) die Urschrift der Satzung und eine Kopie
- b) das Gründungsprotokoll und eine Kopie.

Die genaue Anschrift des Vereins lautet:

Schleedahlstraße 25, 59320 Ennigerloh.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins wird beim Finanzamt beantragt und eine entsprechende Bescheinigung in Kopie nachgereicht.

Ennigerloh, den 06. Februar 2006

Birgit Hönisch *Sabine Herbring*

Vorstehende, vor mir vollzogene Unterschriften der mir von Person bekannten Frau Birgit Hönisch, geb. am 22.08.1960, wohnhaft Hoester Weg 20, 59320 Ennigerloh und der Frau Sabine Herbring, geb. am 01.04.1968, wohnhaft Clara-Schumann-Straße 10, 59320 Ennigerloh

beglaubige ich.

Die Frage nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 7 BeurkG vor Unterschriftsleistung wurde von den Erschienenen verneint.

Ennigerloh, den 06. Februar 2006
- Urkundenrolle-Nummer: 22/2006 -

R. Niedergerke
- Notar -



Finanzamt

Warendorf

Steuernummer

346/5889/1472

Bei Rückfragen
bitte angeben

Ort, Datum

49221 Warendorf 10.05.2006

Strasse

Güsternstraße 43

Straßenverwaltung NRW - Postfach 110331 - 48266 Völsing 1

Frau

Birgit Hönisch

Hoester Weg 20

59320 Ennigerloh

Ausgangspunkt	
Frau Geböken	
Strasse	Zimmer
02561 924 - 274	203

Vorläufige Bescheinigung

Nr. Spielgruppe Wawuschels e. V.

Zustellendes Amt angekreuzt

A.

Die obengenannte Körperschaft Die Körperschaft
(Bezeichnung der Körperschaft)

Spielgruppe Wawuschels e. V.

dient nach der eingereichten Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten

gemeinnützigen mildtätigen kirchlichen

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehen zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 6 KStG bezeichneten Körperschaften, Personvereinigungen und Vermögensmassen

Die vorläufige Bescheinigung ist wiederholt und nur zur Zuweisung der Anteile bei den Spenden im Sinne von § 10b EStG, § 8 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 1 GewStG bzw. Spenden an die Abgesenen im Ausland vor der endgültigen Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bescheinigte Körperschaft ergangen ist.

Die Bescheinigung gilt

länger als 18 Monate vom Ausstellungsdatum an, bisrechtlich

vom _____ bis _____

B.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2007 zufließen, kann für die Kapitalerträge ein Kapitalertragsteuerabzug nach § 43 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage einer Bescheinigung über die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 43 a Abs. 4 S. 2 EStG erforderlich sein.

C.

Hinweise

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine verbindliche Entscheidung dar, über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Falle der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Rückberufung nur ausgerechnet werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Betätigung der oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch untrübsamfähige Rückberufungen über diese Befreiung nur im Falle der Nachweise zu tun, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf der steuerrechtlichen und untrübsamfähigen Befreiung von steuerbegünstigten Zwecken beruht. Auf Anforderung sind Steuererklärungen, Bescheinigungen und dergleichen vorzulegen.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht in jedem Falle ein Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBf = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStD = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz.

D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

1. Stiftungen

- Die Stiftung fördert
- mildtätige kirchliche religiöse wissenschaftliche Zwecke
- folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke

(Abschnitt A, Nr(n) der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV)

(Abschnitt B, Nr. 4 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV)

(Abschnitt B, Nr(n) der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV)

- folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 UoG, die nicht nach § 48 Abs. 2 EStDV als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG anerkannt sind

Behandlung der Spenden

- Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die für die Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen

2. Andere Körperschaften

- Die Körperschaft fördert
- mildtätige kirchliche religiöse wissenschaftliche Zwecke
- folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke

Förderung der Erziehung

(Abschnitt A, Nr(n), 4 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV)

(Abschnitt B, Nr(n) der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV)

Behandlung der Spenden

- Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die für die Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

- Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen
- Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, wenn nicht ausschließlich im ständigen, kirchlich, religiös, wissenschaftlich oder Zweckes (§ des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV) gewahrt werden

- Die Körperschaft fördert keine steuerbegünstigten Zwecke (§ des § 10a EStG) § 8 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG
Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) dürfen nicht ausgestellt werden

Hinweise: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zunächst mit 40 % die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10 % der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG) § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG § 9 Nr. 5 GewStG

So lange noch kein Steuerbescheid erlassen ist, ist die Zuwendungsvergütung als Datum dieser vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum die vorläufige Bescheinigung oder als Datum seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückgeht.

Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt (§ 10b Abs. 1 Satz 2 bis 5 EStG) § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 5 KStG § 9 Nr. 5 GewStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, sind die besonderen Vergünstigungen nur gewährt, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Eine solche Trennung ist auch dann erforderlich, wenn neben nach § 10a Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 115 AO, so dass gegen sie kein Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

Die Hinweise in Abschnitt D sollen Sie über die Rechtmäßigkeit der Finanzamtspflichten im Hinblick auf die Abwicklung der Zuwendungen entscheiden. Das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Abwicklungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1998, BStF 1998 II S. 930).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder beziehen sich auf die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.



